

777 8

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 46/84

in dem Rechtsstreit

1. des Rechtsanwalts Dr. Helge M [REDACTED], G[REDACTED]-
straße [REDACTED], E[REDACTED],
2. des Rechtsanwalts Peter R [REDACTED], O[REDACTED]straße [REDACTED]/II,
Mü[REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Rechtsanwalt Bernhard P [REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], Ma[REDACTED],
2. den Rechtsanwalt Detlev S [REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED],
Ma[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]-
[REDACTED], [REDACTED], Dr. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED], Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], Süring [REDACTED], Ha[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Dr. Tidow,
Kröner, Dr. Engelhardt und Dr. Halstenberg

am 11. Juli 1985

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 -
NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 28. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 20. Dezember 1983 - 28 U 223/82 -
wird nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 83.333 DM.

8

- 3 -

Gründe:

1. Der Sache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Die Revision wirft keine über den Einzelfall hinaus bedeutsame Rechtsfragen auf.

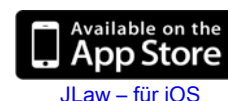
2. Die Revision verspricht im Endergebnis auch keinen Erfolg.

a) Das Berufungsgericht begründet rechtsbedenkenfrei, warum Friedhelm K[REDACTED] - künftig: F.K. - Schuldner einer Honorarforderung des Klägers zu 2 geworden ist.

b) Das Berufungsgericht hält weiter für bewiesen, daß sich die Beklagten gegenüber F.K. zur Freistellung von Honorarforderungen des Klägers zu 2 verpflichtet habe. Dazu verweist es einmal auf Nr. 6 der am 28. Dezember 1978 oder am 28. Februar 1979 getroffenen Vereinbarung. Dort erklären die Beklagten, daß die ihnen von Dietmar K[REDACTED], dem Sohn F.K.'s, übertragene Grundsuld von 300.000 DM - auch - der Erfüllung möglicher Freistellungsansprüche des Klägers zu 2 diene. Als maßgeblich sieht das Berufungsgericht eine erst nach dem 6. März 1979, dem Ausscheiden des Klägers zu 2 als Verteidiger, getroffene Vereinbarung an, deren handschriftliches Exemplar zwar zur Zeit nicht auffindbar sei, von deren tatsächlicher und rechtlicher Existenz aber nach den Umständen auszugehen sei.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die sich hiergegen richtenden Verfahrensrügen der Revision greifen nicht durch. Von einer Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil einen revisionsrechtlich erheblichen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten nicht erkennen.

Krohn

Tidow

Kröner

Engelhardt

Halstenberg